

THUR. LANDTAG POST
21.06.2019 07:58

1414912019



Verband der Ersatzkassen e. V. · Postfach 90 04 16 · 99107 Erfurt

Thüringer Landtag
Innen- und Kommunalausschuss
Herrn Ministerialrat Stöffler
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Landesvertretung
Thüringen

Leiter

Lucas-Cranach-Platz 2
99099 Erfurt
Tel.: 03 61 / 4 42 52 - 0
Fax: 03 61 / 4 42 52 - 28
www.vdek.com

Ansprechpartner:

find

19. Juni 2019

Stellungnahme der vdek-Landesvertretung Thüringen im Rahmen der schriftlichen Anhörung zum „Thüringer Gesetz zur Anpassung von Vorschriften aus dem Bereich des Dienstrechts – Gesetzentwurf der Landesregierung“. (Drucksache 6/6961)

Sehr geehrter Herr Ministerialrat Stöffler,
sehr geehrte Damen und Herren Landtagsabgeordnete,

vielen Dank für die Möglichkeit der schriftlichen Stellungnahme bezüglich der Drucksache 6/6961 zum

„Thüringer Gesetz zur Anpassung von Vorschriften aus dem Bereich des Dienstrechts – Gesetzentwurf der Landesregierung“.

Wir beziehen uns aus fachlichen Gründen in der Stellungnahme ausschließlich auf jene Gesetzespassagen, die sich der Regelungen zur sogenannten pauschalen Beihilfe widmen. Der vdek begrüßt die Zielsetzung des Gesetzentwurfs ausdrücklich.

Die Gesetzliche Krankenversicherung (GKV) mit ihrem solidarischen Ansatz und ihrer verlässlichen Finanzierung ist ein Erfolgsmodell. Die Zahl der Versicherten ist seit 2012 bundesweit um rund 2,5 Millionen gestiegen, während die Gesamtbevölkerung im gleichen Zeitraum nur um 2,3 Millionen angewachsen ist. Eine Solidargemeinschaft wird umso stärker, je mehr Mitglieder sie tragen. Die GKV ist attraktiv – bislang aber nicht für Beamtinnen und Beamte, die bei einer freiwilligen GKV-Mitgliedschaft für Krankenkassenbeitrag allein aufkommen müssen, während bei anderen Berufsgruppen der Beitrag zur Hälfte vom Arbeitgeber getragen wird. Insofern

würde die angestrebte Gesetzesänderung den Beamtinnen und Beamten eine echte Wahlfreiheit zwischen den unterschiedlichen Versicherungssystemen geben.

Wenn die finanzielle Benachteiligung für freiwillig gesetzlich krankenversicherte Beamtinnen und Beamte wegfällt, orientiert sich die Entscheidung für eine private oder gesetzliche Krankenversicherung an deren Leistungen und Service. Und da muss sich die GKV nicht verstecken.

In der GKV gibt es einen einheitlichen Beitragssatz für alle Mitglieder – es gibt keine Risikoaufschläge für chronisch Kranke oder für Menschen mit Behinderungen und es gibt die beitragsfreie Mitversicherung von nicht berufstätigen Familienangehörigen. Außerdem gehören Psychotherapie, Präventions- und Rehabilitationsleistungen zum regulären Leistungskatalog der Gesetzlichen Krankenversicherung. Auch das Sachleistungsprinzip ist ein Vorteil der GKV, weil die gesetzlich Versicherten nicht finanziell in Vorleistung treten müssen und sich das Geld nicht danach von zwei Stellen – der Privaten Versicherung und der Beihilfe – zurückholen müssen, was gerade in Thüringen zurzeit bekanntermaßen recht lange dauert.

Die Private Krankenversicherung übernimmt für ihren Kunden zum Teil auch die Kosten für Leistungen oder Innovationen, die es in der Gesetzlichen Krankenversicherung nicht gibt. Das stimmt – aber nicht alles, was es auf dem Medizinmarkt gibt, ist auch nützlich und sicher. Es mag in der GKV länger dauern, bis Innovationen geprüft und als Regelleistung übernommen werden, aber dann können sich die Versicherten bezüglich Nutzen und Sicherheit auch darauf verlassen.

Wir erwarten, dass sich bei einer entsprechend geänderten Gesetzeslage zahlreiche Beamte für die Gesetzliche Krankenversicherung entscheiden werden. Sie sind uns herzlich Willkommen, denn – wie oben schon beschrieben – wird die Solidargemeinschaft der GKV mit jedem Mitglied stärker.

Etwas Kritisches möchten wir aber auch noch anmerken. Erstens ist hier nach unserer Auffassung neben der Änderung des Landesbeamtengesetzes auch eine Änderung des SGB V notwendig. Das ist im vorliegenden Gesetzentwurf nicht berücksichtigt. Und für eine solche Änderung ist der Bundesgesetzgeber zuständig. Zweitens würden Alleingänge einzelner Bundesländer zu einem Flickenteppich führen und einen späteren Wechsel von Beamtinnen und Beamten in den Dienst eines anderen Bundeslandes, das keine entsprechende Regelung hat, erschweren oder unmöglich machen. Das würde ihre Wahlmöglichkeit auf einem anderen Gebiet wieder einschränken. Auch das spricht aus unserer Sicht für eine bundesweit einheitliche Lösung.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen sehr gern zur Verfügung.

mit freundlichen Grüßen

Leiter der
Landesvertretung Thüringen